

Vertragsbedingungen

für den Auftrag zur Lieferung von

- ☐ 8 x Beladung für acht TSF-W
- ☐ 1 Tragkraftspritze für ein TSF-W

Auftraggeber zu Los Beladungen:

1	Gemeinde Husby über das Amt Hürup	Schulstraße	1	24975	Hürup
2	Gemeinde Böel (für Feuerwehr Böel) über das Amt Süderbrarup	Team Allee	22	24392	Süderbrarup
3	Gemeinde Böel (für Feuerwehr Böelschuby) über das Amt Süderbrarup	Team Allee	22	24392	Süderbrarup
4	Gemeinde Bovenau über das Amt Eiderkanal	Schulstraße	36	24783	Osterrönfeld
5	Gemeinde Schlotfeld über das Amt Itzehoe-Land	Margarete-Steiff-Weg	3	25524	Itzehoe
6	Gemeinde Schwesing über das Amt Viöl	Westerende	41	25884	Viöl
7	Gemeinde Güby über das Amt Schlei-Ostsee	Holm	13	24340	Eckernförde
8	Gemeinde Kirchbarkau über das Amt Preetz-Land	Am Berg	2	24211	Schellhorn

Auftraggeber zu Los Tragkraftspritze:

1	Gemeinde Husby über das Amt Hürup	Schulstraße	1	24975	Hürup
---	-----------------------------------	-------------	---	-------	-------

Diese Vertragsbedingungen regeln den Inhalt des zwischen Auftraggeber (kurz: AG) und Auftragnehmer (kurz: AN) geschlossenen Vertrags.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Vertragsgegenstand ist die Herstellung, Lieferung und Übereignung des in der Leistungsbeschreibung definierten Liefergegenstands.
- 1.2. Die geschuldete Beschaffenheit ergibt sich verbindlich aus der vom AG erstellten und vom AN ausgefüllten Leistungsbeschreibung unter Berücksichtigung etwaiger vom AG im Zuschlags-schreiben gewählter Optionen. Vom AG im Rahmen der Ausschreibung geforderte und vom AN zulässigerweise vorgenommene Eintragungen in der Leistungsbeschreibung sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- 1.3. Der AG stellt mit Ausnahme der Angaben in der Leistungsbeschreibung keine weiteren Angaben zur Verfügung, insbesondere keine Ausführungsunterlagen i.S.d. § 3 VOL/B. Diese sind, soweit erforderlich, vom AN selbständig zu beschaffen.

2. Vertragsbestandteile

- 2.1. Vertragsbestandteile sind
 - diese Vertragsbedingungen
 - die vom AN mit seinem Angebot eingereichte und von ihm ausgefüllte Leistungsbeschreibung
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – VOL/B in der Fassung vom 23.09.2003
- 2.2. Die VOL/B gilt für das Vertragsverhältnis insoweit, als in diesen Vertragsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten sind.
- 2.3. Vom AN gestellte Vertragsbedingungen haben keine Geltung.

3. Kaufpreis

- 3.1. Der Kaufpreis ergibt sich aus der vom AN eingereichten Leistungsbeschreibung. Vom AG ausgewählte Optionen sind dabei zu berücksichtigen.
- 3.2. Zusätzlich zum Kaufpreis ist vom AG die gesetzliche Umsatzsteuer zu bezahlen.

4. Preisprüfung

- 4.1. In den Fällen von Nachtragsaufträgen und Freihändigen Vergaben, die ohne Aufforderung von mehreren Unternehmen zur Angebotsabgabe und damit ohne Wettbewerb erfolgen, handelt es sich nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen nicht um Wettbewerbspreise, sondern um Selbstkostenfestpreise, bei denen die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten nach den Leitsätzen als Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vorzunehmen ist. Selbstkostenfestpreise unterliegen der Preisprüfung durch die Preisüberwachungsstelle.

- 4.2. Der AN unterliegt der möglichen Preisprüfung nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen. Der AG ist nach § 9 Nr. 1 dieser Verordnung berechtigt, vom Anbieter/Auftragnehmer vor und nach Auftragsvergabe den Nachweis der Preisbildung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsgrundlagen zu verlangen.

5. Unterauftragnehmer

- 5.1. Der AN darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Er hat die Unterauftragnehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Der AN darf den Unterauftragnehmern keine ungünstigeren Vertragsbedingungen auferlegen, als sie zwischen ihm und dem AG vereinbart sind. Auf Verlangen des AG hat er dies nachzuweisen.
- 5.2. Der AN hat vor einer beabsichtigten Übertragung von Leistungen an Unterauftragnehmer Art und Umfang der betreffenden Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der AN Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B einzuholen.
- 5.3. Der AN muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der AG hat dem zuvor schriftlich zugestimmt; die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten entsprechend.
- 5.4. Der AN ist verpflichtet, bei der Einholung von Angeboten von Unterauftragnehmern kleinere und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist.

6. Liefertermin

- 6.1. Der vom AN einzuhaltende Liefertermin ergibt sich aus der vom AN eingereichten Leistungsbeschreibung.
- 6.2. Erkennt der AN, dass er den vereinbarten Liefertermin voraussichtlich nicht einhalten kann, hat er den AG unverzüglich hierüber und über die Gründe der Verzögerung in Kenntnis zu setzen.

7. Vertragsstrafe

Gerät der AN mit der Lieferung schuldhaft in Verzug, hat er dem AG für jeden Werktag (Montag bis Samstag ohne Feiertage) des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,08 % des auf den in Verzug befindlichen Teils der Leistung entfallenden anteiligen Kaufpreises ohne Umsatzsteuer zu bezahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe ist begrenzt auf 5% des Kaufpreises einschließlich etwaiger Nachträge hierzu (ohne Umsatzsteuer).

8. Unterrichtung über die vertragsgemäße Ausführung

Der AG ist berechtigt, sich über die vertragsgemäße Ausführung gemäß § 4 Nr. 2 VOL/B zu unterrichten. Er kann sich hierzu der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH bedienen.

9. Befreiung von der Leistungspflicht / Unterbrechung der Lieferung

- 9.1. Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Kriege, Arbeitskampfmaßnahmen, verbindliche Maßnahmen der Bundes- oder Landesregierungen oder zuständiger Behörden (wie Gesetze, Verordnungen und hoheitliche Anordnungen) sowie durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Vertragspartner von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Vertragspartei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.
- 9.2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

10. Abnahme und Übergabe

- 10.1. Es wird eine förmliche Abnahme des Liefergegenstands i.S.d. § 13 VOL/B vereinbart. Dem AG ist dabei ausreichend Zeit zur Überprüfung des Liefergegenstands auf Vertragsgemäßheit einzuräumen. Der AG hat sich darüber zu erklären, ob er die Leistung als im Wesentlichen vertragsgerecht ansieht oder nicht.
- 10.2. Sieht der AG die Leistung als im Wesentlichen vertragsgerecht an, hat er die Abnahme zu erklären und den Liefergegenstand zu übernehmen. Das stellt die Übergabe i.S.d. § 446 BGB dar. Die Parteien fertigen dabei ein schriftliches Protokoll an, in dem der Zeitpunkt der Übergabe sowie etwaige Mängel oder fehlende Leistungen des Liefergegenstands festzuhalten sind. Der AG kann dem AN im Protokoll eine Frist zur Beseitigung der Mängel oder zur Erbringung von fehlenden Leistungen setzen. Das Protokoll ist von beiden Parteien zu unterschreiben.
- 10.3. Sieht der AG die Leistung nicht als im Wesentlichen vertragsgerecht an, gilt § 13 Nr. 2 Abs. 1 Satz 4 VOL/B.
- 10.4. Der AG kann die Abnahme und die Übernahme verweigern, wenn der Liefergegenstand mit wesentlichen Mängeln behaftet ist oder wesentliche Leistungen am Liefergegenstand fehlen. § 13 Nr. 2 Abs. 1 Satz 3 VOL/B gilt nicht.

11. Mängelhaftung

- 11.1. Die Mängelhaftung des AN richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. § 14 VOL/B findet keine Anwendung.
- 11.2. Die Mängelansprüche des AG verjähren innerhalb von 2 Jahren ab Abnahme.

- 11.3. Der AN tritt hiermit dem AG sämtliche Garantieansprüche, die ihm hinsichtlich einzelner Bauteile oder Baugruppen des Liefergegenstands gegen deren Hersteller zustehen, an den AG ab; der AG nimmt die Abtretung an. Der AN hat dem AG die jeweiligen Garantieerklärungen der Hersteller beizufügen. Die Mängelhaftung des AN bleibt hiervon unberührt. Sofern der AN wegen eines Mangels Nacherfüllung zu leisten hat, ist der AG verpflichtet, ihm auf Anforderung eine Inanspruchnahme des Herstellers zu ermöglichen, wenn der Mangel vom Umfang der Garantie erfasst ist.

12. Versicherung

Stellt der AG Baugruppen zur weiteren Bearbeitung bei, ist der AN verpflichtet, die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung der Beistellung vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur Auslieferung der fertigen Leistung in Höhe des Kaufpreises für die Beistellung für den AG zu versichern. Die Rechte aus diesem Versicherungsvertragsverhältnis stehen dem AG zu. Der AG nennt dem AN auf Anfrage den Kaufpreis der Beistellung.

13. Rechnungsstellung, Zahlungsfrist

- 13.1. Die Rechnung ist dem AG nach Abnahme der Lieferung zweifach zusammen mit prüfungsfähigen Unterlagen über die Lieferung zu übersenden. Sie muss die Fahrzeugidentitätsnummer des Fahrzeuges enthalten. Eine Abschrift der Rechnung zusammen mit prüfungsfähigen Unterlagen über die Lieferung ist an die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin, zu übersenden.
- 13.2. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung beim AG zu leisten.
- 13.3. Gesetzliche Regelungen über die elektronische Rechnungsstellung, die den elektronischen Rechnungsempfang und ggf. die elektronische Rechnungsstellung vorschreiben, bleiben unberührt.
- 13.4. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber vor der beabsichtigten erstmaligen elektronischen Übermittlung der Rechnungen darüber zu informieren, welchen den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entsprechenden Datenaustauschstandard er zu verwenden beabsichtigt.
- 13.5. Der Auftraggeber wird vor der ersten Rechnungsstellung dem Auftragnehmer die Leitweg-ID zur Verfügung stellen.
- 13.6. Eine Zahlung ist geleistet, wenn der Geldbetrag auf dem Konto des AN gutgeschrieben ist.

14. Schadensersatz wegen wettbewerbsbeschränkender Abrede

- 14.1. Wenn der AN oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass der Vergabe nachweislich eine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben, hat er als Schadensersatz 15 % des Kaufpreises einschließlich Umsatzsteuer an den AG zu zahlen, es sei denn, dass der AN einen Schaden in geringerer Höhe nachweisen kann.

14.2. Kann der AG nachweisen, dass der ihm durch die unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede entstehende Schaden höher ist als die Pauschale gemäß Ziffer 16.1., kann er statt der Pauschale den nachgewiesenen tatsächlichen Schaden verlangen.

14.3. Die Ziffern 16.1. und 16.2. gelten auch, wenn der Vertrag gekündigt wird.

15. Berufsgenossenschaft

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat der AN dem AG jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft bzw. zu dem sonstigen gesetzlichen Versicherungsträger unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen des AG hat er den Mitgliedschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass er seiner Beitrags- und Versicherungspflicht nachgekommen ist.

16. Datenschutz/Vertraulichkeit

16.1. Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten werden vom AN automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung (z. B. Abrechnung, Rechnungsstellung) verwendet und gegebenenfalls mit den an der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligten Unternehmen ausgetauscht. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet.

16.2. Eine Weitergabe von Informationen zu Vertragsinhalten an Dritte, einschließlich der Weitergabe des Vertrages insgesamt, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig. Dies gilt nicht für Informationen, die zur Erfüllung dieses Liefervertrages an Dritte weitergegeben werden und wenn eine gesetzliche oder behördliche Pflicht zur Offenlegung besteht.

16.3. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Regelungen zum Schutz von personenbezogenen Daten, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und supplementär aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergeben, zu beachten und die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten vorzunehmen, vgl. u.a. Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

17. Rechtsnachfolge

17.1. Die Vertragspartner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag im Ganzen auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Vertragspartner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag mit gleichen Rechten und Pflichten schriftlich erklärt und der andere Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung kann nur bei begründeten Einwendungen gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers verweigert werden.

17.2. Die Regelungen zur Rechtsnachfolge gelten auch für etwaige Unterauftragnehmer des AN.

18. Überzahlungen

Im Falle einer Überzahlung kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

19. Abtretung

Eine Abtretung der Kaufpreisforderung des AN ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers wirksam.

20. Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen des geschlossenen Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

21. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- 21.1. Das Vertragsverhältnis der Parteien unterliegt deutschem materiellen Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts (IPR) und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 21.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Vertrag ist der Sitz des AG. Das gilt nicht für Mahnverfahren und nicht für Ansprüche, für die das Gesetz einen anderen ausschließlichen Gerichtsstand zwingend vorschreibt.